

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0483/2021/HET/en

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.11.2021
Bearbeiter: Michael Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	17.11.2021	öffentlich

Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Bau- und Wegeausschusses hat Frau Förthmann unter anderem über Bürgersolarparks berichtet. Die Verwaltung wurde gebeten die rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind einige baurechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. In einem Entwurf zum Solarfreiflächenenerlass vom 01.09.2021 werden einige Rahmenbedingungen genannt. Insbesondere folgende Stichpunkte sind für die weiteren Überlegungen der Gemeinde zu bedenken:

Planungsrechtliche Zulässigkeit:

- Eine Privilegierung nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ist nicht gegeben. § 35 Abs. 1 BauGB führt abschließend die Vorhaben auf, die privilegiert sind. Photovoltaikanlagen werden darin nicht aufgeführt.
- Der F-Plan muss die ausgewählte Fläche entsprechend als Sonderbaufläche oder Sondergebiet ausweisen und einer Zweckbestimmung wie „Photovoltaik“ oder „Solarthermie“ zugeordnet werden. Dies bedeutet, es ist eine Änderung des F-Planes in einem Regelverfahren erforderlich, bei dem zum Abschluss des Verfahrens die Genehmigung der Landesplanung Schleswig-Holstein erforderlich ist.
- Zudem ist eine B-Planaufstellung im Regelverfahren erforderlich, bei dem die frühzeitigen Beteiligungen und Unterrichtungen stattfinden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss eine Gemeinde bei der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden. Diese Auswirkungen werden in einem Umwelt-

bericht beschrieben und bewertet. Ausgleichsflächen sind auszuweisen.

- Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, das heißt der F-Plan muss die Fläche entsprechend als eine solche Fläche ausweisen (s. oben).
- Die Vorbereitung einer Fläche ist somit sehr zeitintensiv, da ein Bauleitplanverfahren ca. 1-2 Jahre Zeit in Anspruch nimmt. Der F-Plan und der B-Plan können ggfs. in einem Parallelverfahren geändert bzw. aufgestellt werden.

Auswahl einer geeigneten Fläche:

- außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, Naturschutzgebietes oder sonstiges schutzwürdiges Gebietes, da hier besondere Voraussetzungen die Planung erschweren
- optimal: Flächen, die weiter landwirtschaftlich nutzbar sind
- alternativ: ehemals versiegelte Flächen, die so wieder genutzt werden
- Eine Fläche von mind. 4 ha wird als raumordnungsbedeutsam eingestuft. Der wirtschaftliche Aspekt bei kleineren Flächen durch die erforderliche Versorgung bzw. Leitungsverlegung muss berücksichtigt werden (kostenintensive Einrichtung der erforderlichen Leitungen).
- Flächen südlich des Deiches sind wegen der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, Ausgleichsflächen, Biotopflächen, Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet usw. nach Einschätzung der Verwaltung nicht nutzbar. Die Verwaltung sieht hier keine Genehmigungsfähigkeit bei der unteren Naturschutzbehörde.

Sonstiges:

- Für größere Solaranlagen ab 40 bis maximal 500 Kilowatt peak kann von einem Anschaffungspreis von 1.350 Euro pro Kilowatt peak ausgegangen werden. In diesem Preis ist die Montage in der Regel bereits enthalten. Dazu kommen noch die **Kosten** für Wartung, Versicherungen, Vorbereitung eines Bauantrages sowie das Ausstellen der Baugenehmigung (= Gemeinden sind grundsätzlich gebührenbefreit).
- Bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen ist eine Aufständigung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.
- ggfs. wird eine Einfriedung der Anlage erforderlich
- Der Netzbetreiber muss die Einspeisung genehmigen.
- Der Netzbetreiber kann den Anschluss der PV-Anlage verweigern, wenn das Netz des Betreibers die geplante Einspeisung nicht hergibt.
- Die PV-Anlage muss abschaltbar und herunterfahrbar sein, um eine Überlastung des Stromnetzes zu verhindern.

Vor Einstieg in eine mögliche Bauleitplanung sollte eine Vorabprüfung mit Fachbehörden erfolgen und mit dem Netzbetreiber (in der Gemeinde Hetlingen die Stadtwerke Wedel) abgestimmt werden.

Rahn-Wolff
(Bürgermeister)